



.RUHR Sunrise Dispute Resolution Policy

1. Einleitung

- a. Die Registry geht davon aus, dass die zum Zwecke der Bewerbung um Registrierung einer [.RUHR] Domain während des Roll-Outs durchgeführten Validierungen ausreichend sind, um fehlerhafte Bewerbungen zu verhindern.
- b. Ungeachtet dessen haben Dritte (nachfolgend auch „**Beschwerdeführer**“ genannt), die Einwendungen gegen eine bestimmte Registrierung vorbringen wollen, die Möglichkeit, eine Beschwerde gegen die Registrierung einer bestimmten Domain einzulegen (nachfolgend auch „**SDRP-Verfahren**“ genannt). Registranten, die eine gemäß der Regelungen dieser Policy angegriffene Domain registriert haben, werden nachfolgend „**Beschwerdegegner**“ genannt.
- c. Die Beschwerdeführer werden bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das SDRP-Verfahren kein Ersatz und keine Alternative zu den sonstigen markenrechtlichen Streitschlichtungsverfahren, wie der „URS“ oder dem „UDRP“ ist. Gegenstand eines SDRP-Verfahrens ist in keinem Fall eine markenrechtliche Auseinandersetzung. Gegenstand eines SDRP-Verfahrens sind ausschließlich die unter Ziffer 2 genannten Beschwerdegründe, die sich gegen fehlerhafte Validierungen richten.
- d. Gemäß dieser Policy können nur Beschwerde gegen solche Domains gerichtet werden, zu denen die Registry selbst die Berechtigung der jeweiligen Registranten validiert hat. Beruhen Registrierungen auf Validierungen, die vom Trademark Clearinghouse durchgeführt wurden, so ist eine Beschwerde unzulässig. Beschwerdeführer werden in diesem Fall an den Provider des Trademark Clearinghouse verwiesen.
- e. Die Registry wird mit der Durchführung der Streitschlichtung gemäß der SDRP eine fachkundige und neutrale dritte Partei (den „**Dispute-Resolution-Provider**“ oder „**DRP**“) beauftragen. Informationen zum Dispute-Resolution-Provider sowie die für die Streitschlichtung anfallenden Gebühren werden auf der Webseite der Registry veröffentlicht.

2. Parteien / Beschwerdegründe

Die nachfolgenden Fälle bilden die abschließenden Beschwerdegründe nach der SDRP. Eine Beschwerde ist demnach zulässig, wenn



.RUHR Sunrise Dispute Resolution Policy

- keine Identität zwischen der registrierten Domain und der in der seitens des TMCH generierten SMD-Datei enthaltenen Zeichenfolge besteht;
- die Domainregistrierung nicht zugunsten der zeitlich frühesten Registrierung erfolgte, wobei hier der Zeitstempel des Eingangs bei der Registry maßgeblich ist; oder
- der Registrant während der RUHR-Phase eine Domainregistrierung ohne zulässige Anschrift erhalten hat.

3. Durchführung des Beschwerdeverfahrens

- a. Die Registry wird rechtzeitig vor Beginn der Sunrise-Phase gemeinsam mit dem DRP elektronische Formulare bereit stellen, über die Beschwerdeführer das Verfahren einleiten können. Das Formular wird alle notwendigen Daten abfragen. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.
- b. Beschwerdeführer sollen bereits bei der Einleitung des Verfahrens angeben, ob sie selbst eine Registrierung der angegriffenen Domain zu ihren Gunsten wünschen. In diesem Fall müssen Beschwerdeführer alle zur Registrierung der Domain notwendigen Voraussetzungen, die in den [.RUHR] Policies geregelt sind, mit Einreichung der Beschwerde nachweisen. Dies gilt auch für ggf. erforderliche Validierungen. Macht der Beschwerdeführer hierzu keine Angaben, kann eine Übertragung der angegriffenen Domain gemäß dieser Policy nicht verlangt werden.
- c. Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, die von der Registry veröffentlichten Gebühren vor Durchführung des Verfahrens zu zahlen. Einzelheiten wird die Registry rechtzeitig veröffentlichen.
- d. Bereits mit der Einreichung der Beschwerde sollen die Beschwerdeführer alle notwendigen Unterlagen beim DRP einreichen. Notwendige Unterlagen sind solche, aus denen sich das Vorliegen einer der unter Ziffer 2 genannten Beschwerdegründe ergibt, also insbesondere Auszüge aus Markenregistern, Auszüge von Webseiten oder aus Handelsregistern.
- e. Wenn der DRP das Vorliegen eines Beschwerdegrundes bejaht, wird der Beschwerdegegner innerhalb einer bestimmten Frist zur Stellungnahme aufgefordert.
- f. Erfolgt keine Stellungnahme des Beschwerdegegners, so ist die Beschwerde begründet. Erfolgt eine Stellungnahme des Beschwerdegegners, so wird der DRP diese prüfen und über die Beschwerde dann schriftlich entscheiden.
- g. Die Parteien werden jeweils über sämtliche Handlungen des DRPs per E-Mail informiert. Ausgenommen davon ist die abschließende Entscheidung des DRPs, die den Parteien schriftlich zugestellt wird.



.RUHR Sunrise Dispute Resolution Policy

4. Folgen eines Beschwerdeverfahrens

- a. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens sollen die Parteien innerhalb einer vom DRP gesetzten Frist erklären, ob die Entscheidung des DRPs vor einem ordentlichen Gericht überprüft werden soll. Eine gerichtliche Überprüfung kann auch nach Ablauf der vom DRP gesetzten Fristen vorgenommen werden.
- b. Jedoch ist die Registry nach Ablauf einer solchen Frist und nach Ablauf des Sunrise-Lock dazu berechtigt, über die betroffene [.RUHR] Domain gemäß der Entscheidung des DRPs zu verfügen. Insbesondere kann die Registry dazu berechtigt sein:
 - die betroffene Domain an den Beschwerdeführer zu übertragen; oder
 - die betroffene Domain zu löschen; oder
 - im Falle der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens bis zum Abschluss des Verfahrens die betroffene Domain weiterhin unter dem Sunrise-Lock zu halten.

5. Sonstiges

- a. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Unternehmern aus und im Zusammenhang mit der **.RUHR Sunrise Dispute Resolution Policy** ist Essen. Klagt die Registry, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Registranten zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt. Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern gelten die allgemeinen Gerichtsstände.
- b. Das hier dargestellte Streitbeilegungsverfahren ist keine formelle Streitschlichtung im Sinne der deutschen Zivilprozessordnung. Zwar ist ein Vorgehen nach der SDRP sinnvoll und dient einer beschleunigten Klärung der dargestellten Sachverhalte, es ist aber keine formelle Voraussetzung zur Erhebung einer Klage.
- c. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- d. Sollte eine Bestimmung dieser Policy unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.